



REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 6. April 2004 ks

Versandt am 08. APR. 2004

Gemeindeaufsicht

Baulinien- und Strassenplan mit Niveaulinienplan Nordzufahrt

Gemeinde Walchwil

Tiefbauamt des Kantons Zug			
KI	Sekr.	BrB	StrB
WB	VT+BP	V+A	STU
E		13. April 2004	
zur Kenntnisnahme		zur Besprechung	
zur Erledigung/Antrag		zu den Akten	

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der vom Gemeinderat Walchwil am 21. Oktober 2002 beschlossene Baulinien- und Strassenplan mit Niveaulinienplan Nordzufahrt, Plan Nr. 101003 vom 8. März 2001, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Walchwil, 6318 Walchwil (3 Ex. mit je 3 Plänen)
 - Baudirektion (je 1 Plan)
 - Amt für Raumplanung (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (je 1 Plan)

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Walter Suter
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

A.1. Im gemeindlichen Teilrichtplan Verkehr von 1990 ist die Nordzufahrt eingetragen. Im damaligen Vorprüfungsbericht der Baudirektion wird das Bedürfnis für die geplante Nordzufahrt bejaht.

A.2. Der grösste Teil der Gemeinde Walchwil wird bis heute nur über eine Zufahrtsstrasse erschlossen. Da diese Situation mit gewissen Risiken verbunden ist, plant die Gemeinde eine zusätzliche Zufahrt, die Nordzufahrt. Diese Zufahrt zweigt im Bereich der bestehenden Zufahrt Hörndlirain, welche bis heute einzig das Quartier Hörndlirain/Neuhaus erschliesst, von der Kantonsstrasse 25b ab. Die bestehende Sammelstrasse soll bis an die Vorderbergstrasse weitergeführt werden, wo sie im Gebiet des Oberdorfes an diese anschliesst.

A.3. Die Realisierung dieser zweiten Zufahrt zum Gemeindegebiet oberhalb der Bahnlinie ist seit Jahren ein Anliegen der Gemeinde und der Bevölkerung. Schon wiederholt musste in Kauf genommen werden, dass der Bahndurchlass für kürzere oder längere Zeit gesperrt und dadurch dieser Dorfteil (mit diversen bedeutenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben) vom Verkehr abgeschnitten war. Die Nordzufahrt, für die bereits 1989 ein Kredit für Variantenstudien bewilligt wurde, soll hier Abhilfe schaffen.

B. Der Baulinien- und Strassenplan sowie der Niveaulinienplan wurde gemäss § 38 PBG im Amtsblatt zweimal publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 22. Juni bis 23. Juli 2001 gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat diese Einsprachen abgewiesen, da die rechtliche Grundlage der Linienführung der Nordzufahrt bereits im Teilrichtplan Verkehr festgelegt und von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen wurde. Gegen diesen Entscheid gingen zwei Verwaltungsbeschwerden beim Regierungsrat ein. Gemäss § 42 Abs. 2 PBG koordiniert der Regierungsrat seine Genehmigung mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in gleicher Sache. Die Beschwerden werden gleichzeitig, jedoch in separaten Entscheiden behandelt.

C. Der Baulinienplan ist recht- und zweckmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
